

Inserate werden in
der Verlags-Expediti-
on Neustadt-Dres-
den N. Neisn, Gasse
Nr. 3 angenommen.

Der Dampfwagen.

Die Infectionsgebüh-
ren betragen für den
Raum einer gespalte-
ner Seite 12 Pf.

Ein Beiblatt zur Sächsischen Vorzeitung.

Redacteur und Verleger: Friedrich Walther.

Der letzte Gerichtstag.

(Schluß aus dem heutigen Hauptblatte.)

„Nun giebt's aber Leute und auch Blätter, die sagen et-
was ganz Anderes. Die denken nicht an die Bauern, sondern
an die Gutsbesitzer und meinen: „Die Gerichtsbarkeit gehöre
ihnen, sie sei ihr Eigenthum und die dürfe man ihnen nicht
nehmen.“

„Aber diese Leute haben erst recht Unrecht. Ich glaub',
Ihr kennt mich und wißt, daß ich, so lang ich Gerichtsver-
walter bin hier im Orte, niemals, weder unsern gnädigen
Gutsherrn, noch Euch an Euren Rechten gekränkt habe. Ich
war stets unparteiisch und das ist kein großes Lob für mich.
Denn unser Gerichtsherr ist brav und gehört nicht zu denen,
die da herrschsüchtig sind und das große Wort führen und
gern die Herrn spielen wollen im Kleinen und sich dünken,
sie allein seien Stützen des Thrones, nach ihrem Sinne müsse
Alles rückwärts gehn. Nein, Ihr erfrent Euch eines einsich-
tigen, gerechten Gutsherrn.“

„Und wenn die Aufhebung der Gerichtsbarkeit ein Recht
schmälerete, so wäre es schlecht von mir und partiell ge-
gen ihn, falls ich's verschwiege.“

„So ist's aber nicht. Freilich gehörte die Patrimonial-
gerichtsbarkeit bisher zum Rittergut und bedeutete soviel als
eigene Gerichtsbarkeit, denn patrimonium heißt auf Lateinisch
Eigenthum. Allein die Gerichtsbarkeit ist vom Landesfürsten
den Rittergutsbesitzern nur anvertraut, sie üben sie nicht
aus eigenem Recht. Das steht in den ältesten Gesetzen und
ist nie bestritten worden. Und wie sollte es auch anders sein?
Das Recht und dessen Pflege ist die Hauptstütze des Staats.
Ein Staat, der sich des Rechts entäußert, der die Gerichts-
barkeit Einzelnen überläßt, der kann nicht bestehen. Von einem
solchen Ueberlassen ist auch nie die Rede gewesen. Den Rit-
tergütern ward nur gestattet, die Nuzungen der Gerichtsbar-
keit für sich einzuziehen, selbst den Gerichtsverwalter zu be-
stellen und das Ansehen als Obrigkeit zu genießen. Dagegen
hatte die Regierung ihr Oberaufsichtsrecht auch über die Pa-
trimonialgerichte sich gewahrt; es stand jedem Gerichtsunter-
gebenen frei, in der gesetzlichen Weise in Appellationen und
Beschwerden sich an die Regierungsbehörden zu wenden und
auch die Patrimonialgerichte waren streng an die Beobachtung
der Landesgesetze gebunden. Wer also denkt, daß es ein Recht
gibt auf eigene Gerichtsbarkeit wie ein Eigenthum an einem
Hause oder einem Stück Feld, der zeigt nur, daß er gar nicht
versteht, was Recht ist.“

„Nun, die Nuzungen der Gerichtsbarkeit betragen ziemlich
eben so viel als der Aufwand für dieselbe, und wenn ein
Erbgerichtsherr das Unglück hatte, daß ein Mord auf seinem
Grund und Boden begangen wurde, so mußte er noch oben-
drein seinen Säckel öffnen und ein hübsch Sümmelein dazu
legen zu den Jahresnuzungen, um nur die Untersuchungs-
verträge zu bezahlen.“

„Dies Recht auf die Nuzungen war's aber auch, das
gar großes Unrecht an vielen Orten hervorrief. Es ist vor-
gekommen, nicht hier bei uns, und wohl überhaupt nicht in un-
seren Tagen, aber früher gar oft, daß gewissenlose Gerichts-
herren und gleichgültige Gerichtsverwalter Recht sprachen um
der Sporteln willen.“

„Ein altes Gesetz, das Dippoldswaldische Mandat vom
18. Februar 1691 z. B. scharft den Ortsgerichtsherrn ein,
„dahin bedacht zu sein, wie sie die ihnen anvertrauten
Gerichte nicht allein mit genugsam geschickten und gelehrten,
sondern auch zugleich redlichen und gewissenhaften Personen
bestellen, welche weder um ihres Eigennuzes und schädlichen
Gewinnes willen die Parteien in weiträumige Prozesse ver-
wickeln, noch die Armuth auszusaugen suchen, noch sonst ihrer
geleisteten Pflicht zuwider handeln.“

„Ja, es geschah sogar, daß Gutsherrn die Gerichtsbar-
keit an ihre Gläubiger verpfändeten oder verpachteten. Dann
wurde erst recht sportulirt und gesaugt.“

„Und auf der andern Seite machte die Furcht der Guts-
herren vor den Untersuchungskosten oft das Land unsicher.
Gar manches Verbrechen ward auf dem Dorfe übersehen,
weil die Untersuchung zu kostspielig gewesen wäre. Gar
mancher Verbrecher entkam aus dem Gerichtsgefängnisse, weil
dies zu schlecht gebaut war, und der Gerichtsherr war nicht
eben böse darüber.“

„Und die Wahl der Gerichtsverwalter? Nicht immer wa-
ren es die Befähigtesten und Besten, die der Gutsherr dazu
ernannte, nicht immer war der Gerichtsherr selbst gebildet genug,
beurtheilen zu können, wer ein guter Gerichtsverwalter sei.
Seltsame Dinge sind da vorgefallen. Ein Gerichtsherr brauchte
400 Thlr. und wandte sich an einen Advocaten, versprach dem
seine Gerichtshalterei, wenn er ihm das Geld verschaffe; er
erhielt's, brach aber sein Versprechen und ward von seinem
Gläubiger auf Anstellung als Gerichtsverwalter verklagt. Das
ist ein alter Fall, der vor mehr als 100 Jahren sich ereignet.
Wer weiß aber, wie oft noch in neuerer Zeit Aehnliches vorkam.“

„Und was das Schlimmste war: der Gerichtsherr konnte
seinen Gerichtsverwalter zu jeder Zeit beliebig entlassen. Das
hat schon viel böses Blut geseht, nicht heute und gestern erst,
sondern schon vor fünfzig Jahren. Zu Ausgang des vorigen
Jahrhunderts sprach die Landesregierung den Gerichtsherrn
diese Befugniß ab, denn Gerichtsverwalter sind Staatsbeamte
und keine Privatdiener, die man so mir nichts dir nichts ab-
danken kann. Dagegen kamen die chursächsischen ritterschaft-
lichen Stände im Jahre 1805 ein und setzten's wirklich durch,
daß ein am 13. April 1805 erlassenes Decret ihnen bis auf
Weiteres das Recht einräumte, die Gerichtsverwalter beliebig
zu entlassen. Seitdem hat sich zwar nun viel geändert im
Land. Die Verfassungsurkunde ward verliehen und darin
(§. 47) ausgesprochen, daß die Richter unabhängig sind von
der Regierung. Aber von ihren Gerichtsherrn blieben die
Patrimonialrichter abhängig nach wie vor und sie sind's ge-
setzlich heute noch. Schon im Jahre 1805 wurde das bitter
empfundene. Damals verwies man auf Fälle, in denen der
Gerichtsverwalter zu Gunsten des Gerichtsherrn falsche Bürg-
schaftsanerkennnisse ausgestellt hatte, um nur nicht abgesetzt
und brodlos zu werden; Fälle, in denen Gerichtsverwalter
entlassen worden waren, weil sie die Tochter des Gerichts-
herren nicht hatten heirathen oder diesem kein Geld leihen
wollen. Schon damals nannte man es „eine schimpfliche Er-
niedrigung des Richterstandes!““

*) Aphorismen über das Recht der Patrimonialgerichtsherrschaft
in Chursachsen, ihre Gerichtsverwalter willkürlich zu entlassen. Leipz.
1805, S. 11.